



Bundesvertretung
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte

An das
Präsidium des Nationalrates
([https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/V
PBEST/#AbgabeStellungnahme](https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/V
PBEST/#AbgabeStellungnahme))

Bundesministerium für Justiz
GZ: 2023-0.388.485
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 20. August 2023

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Vergütung der
Gerichtsvollzieher geändert wird (Gerichtsvollzieher-Vergütungs-Novelle 2023)**

Zum genannten Gesetzesvorhaben nimmt die Bundesvertretung Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD) Stellung wie folgt:

Die geplante Novellierung und die Anhebung der Vergütung der Tätigkeiten der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen (GV) wird begrüßt.

Während § 462 Abs 2 Satz 1 und 2 EO hinreichend klar formuliert ist, darf angeregt werden, die Bestimmungen für die weiteren Vergütungen (ab 200 EUR und alle weiteren) grammatikalisch zu präzisieren.

So erscheint nicht eindeutig klar, ob der/die GV für jede weiteren vereinnahmten 100 EUR bis 1.100 EUR zusätzliche 2 EUR – also 2 EUR pro 100 EUR – erhalten soll, oder aber immer nur (pauschal) 2 EUR, egal ob er 200 EUR oder 900 EUR erhält?

Auch die weiteren Auflistungen des Absatz 2 leg cit sollten sprachlich präzisiert werden. Beispielhaft soll etwa der Erhalt von 60.000 EUR und 80.000 EUR oder darüber angenommen werden, wo der/die GV nach aktueller Textierung „zusätzlich jeweils 20 EUR erhält“:

Erhält der/die GV diesfalls alle in den vorherigen Sätzen genannten Vergütungen UND sobald er 60.000 EUR erreicht hat weitere 20 EUR und dann wieder 20 EUR sobald er insgesamt 80.000 EUR erhalten hat? Oder sollen erst weitere 80.000 EUR eingenommen werden ohne Anrechnung vorheriger Beträge?

Da diese Unklarheiten auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen nicht beseitigt werden können, wäre eine sprachliche Präzisierung wünschenswert um Missverständnisse zu vermeiden.

Abs 3 und Abs 4 leg cit sind für sich allein genommen sprachlich wieder klar formuliert, wobei Abs 3 seine Problematik erst durch den Rückverweis auf die oben aufgezeigten präzisierungswürdigen Formulierungen des Abs 2 erhält.

Dr. Martin Ulrich

Vorsitzender